



**Eisenbahninfrastrukturgesellschaft**  
**Aurich-Emden mbH**

Ausgabe vom 01.02.2023

Änderungsindex 001

Redaktion Betriebsleitung

# Infrastrukturnutzungsvertrag

für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der

**Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH**

Ubbo-Lorenz-Platz 1 26603 Aurich

04941 6042681

## Zwischen

der Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich – Emden GmbH (EAE), Aurich,  
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Reinecke, Ubbo-Lorenz-Platz 1, 26603  
Aurich als Eisenbahninfrastrukturunternehmen EIU

**und** dem Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU

.....

vertreten durch

.....

wird folgender Infrastrukturnutzungsvertrag INV geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das EVU nutzt den zugelassenen Fahrtbereich der Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich - Emden für die Güterbeförderung, Rangierfahrten und etwaige Leerfahrten nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen auf der Grundlage der eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Eisenbahnverkehrsleistungen des EVU werden im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung erbracht, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Der zugelassene Fahrtbereich ist aus den örtlichen Betriebsvorschriften der EAE ersichtlich.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Das EVU weist nach, dass es gesetzlich vorgesehene Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen besitzt. Den Widerruf sowie jede Änderung einer Genehmigung teilt das EVU unverzüglich mit.
- (2) Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils geltenden Fassung:
  - a. Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur (ABB) der EAE
  - b. Preisliste für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der EAE
  - c. Örtliche Betriebsvorschriften (öBV) der EAE

Das EVU bestätigt, von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

- (3) Weitere Grundlagen dieses Vertrages sind insbesondere das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), das Eisenbahngesetz des Landes Niedersachsen (NESG) sowie die Rechtsverordnungen zum AEG (EIBV, EBO, ESO, BOA u.a.).
- (4) Der Einsatz kraftbetriebener Rangierhilfen ist nur nach vorhergehender Genehmigung und Einweisung durch die EAE zulässig.
- (5) Das EVU weist nach, dass es eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21.12.1995 abgeschlossen hat. Es weist den Fortbestand der Versicherung jedes Jahr nach.

### § 3 Leistungsumfang EAE / EVU

- (1) Die EAE stellt die Eisenbahninfrastruktur des Fahrtbereichs zur Nutzung durch das EVU bereit. Die ortsgestellten Weichen werden durch das EVU bedient.
- (2) Die EAE erbringt die Leistungen nach Maßgabe der ABB, der örtl. BV und der Preisliste (§ 2 Absatz 1).  
Darüber hinaus gehende Leistungen des EIU sind vom gegenständlichen Vertrag nicht erfasst und mit der EAE gesondert zu vereinbaren.
- (3) Sämtliche nicht vom EAE erbrachten Leistungen sind ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen.
- (4) Die Regelungen bei gleichzeitiger Benutzung des Fahrtbereichs durch mehrere EVU erfolgen durch die EAE.

### § 4 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Bahnanlagen der Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich - Emden und die in § 3 genannten Leistungen des EAE entrichtet das EVU Entgelte nach der Preisliste für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der EAE.
- (2) Die Abrechnung des Entgelts erfolgt monatlich für den Vormonat mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Zahlungen sind zu leisten an die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich – Emden mbH (EAE), Konto 0665141, BLZ 284 700 91, bei der Deutschen Bank AG, Filiale Leer unter Angabe des Verwendungszwecks. Im Übrigen gilt § 5 ABE.
- (3) Die EAE macht die die Nutzung der Infrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen.

### § 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und gilt bis zum  
.....
- (2) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich um jeweils 2 Jahre, wenn keine Partei den Vertrag schriftlich zum Ende des maßgeblichen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt hat.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 6 Ansprechpartner

Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der EAE bzw. des EVU zu treffen (§ 17 Nr.1.3 ABE) sind:

<u>a.</u>	<u>für die EAE:</u>	<u>Vertreter:</u>
Name:	Sebastian Kruse	Jens Reinecke
Telefon:	04941/6042681	04941/121220
Fax:	04941/6042682	04941/6042682
Mobil:	0151 46627909	0160 7495044
E-Mail:	sebastian.kruse@eae-aurich.de	jens.reinecke@eae-aurich.de

<u>b.</u>	<u>für das EVU:</u>	<u>Vertreter:</u>
Name:	.....	.....
Telefon:	.....	.....
Fax:	.....	.....
Mobil:	.....	.....
E-Mail:	.....	.....

Änderungen der Ansprechpartner teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich schriftlich mit.

## § 7 Betriebsführung

- (1) Für die Betriebsführung gelten insbesondere die ABB, die SNB und die öBV der EAE. Das EVU ist für die sichere Durchführung der Fahrten verantwortlich. Betriebsführungsaufgaben (Fahrtenleitung) für die EAE obliegen der Borkumer Kleinbahn und Dampfschiffahrt GmbH.
- (2) Die Kommunikation des EVU mit der Fahrtenleitstelle der Borkumer Kleinbahn und Dampfschiffahrt GmbH ist mittels Telefon 04922-9239171 möglich.
- (3) Alle Fahrten sind in Abstimmung nach öBV mit der Fahrtenleitung der Borkumer Kleinbahn und Dampfschiffahrt GmbH durchzuführen.

- (4) Gleise zum Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen werden vom Betriebsleiter zugewiesen.
- (5) Die Borkumer Kleinbahn Dampfschiffahrt GmbH ist Unfall- und Störungsmeldestelle. Bei nicht Erreichen übernimmt die Betriebsleitung der EAE die Funktion der Unfallmeldestelle. Meldungen über besondere Vorkommnisse, Notfälle und jegliche sicherheitsrelevanten Ereignisse oder Zustände sind unverzüglich über Telefon zu übermitteln. Der Ansprechpartner der EAE (§ 6) ist ebenfalls unverzüglich zu informieren.
- (6) Für Anmeldungen von außergewöhnlichen Eisenbahnverkehren und für GGV-Transporte gelten die ABB, SNB der EAE.

**§ 8 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen**

.....  
.....  
.....

**§ 9 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erhaltene Daten vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht berechtigt die jeweils andere Partei unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Rechte zur fristlosen Kündigung.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

**EIU**

**EVU**

Aurich, den ...

Datum

Eisenbahninfrastrukturgesellschaft  
Aurich – Emden mbH (EAE)

Anschrift

(Unterschrift)

(Unterschrift)